

SKICLUB BRUNNEN

Postfach 619, 6440 Brunnen



gegründet 1928

STATUTEN

vom 12. November 2022

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen "Skiclub Brunnen" (SCB), mit Sitz in 6440 Brunnen, Gemeinde Ingenbohl, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

II. Zweck und Ziele

Art. 2 Der SCB ist eine Vereinigung von Personen, die entweder selber gerne ganzjährigen Outdoorsport betreiben oder diesen unterstützen und fördern. Der SCB widmet sich schwerpunktmässig dem Skitouren- und Bergsport, dem Wandern und dem Mountainbiken. Er bezweckt insbesondere

- die Vermittlung gemeinsamer Berg- und Naturerlebnisse
- die Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Mitgliedern
- die Förderung der im Vereinszweck aufgeführten Sportarten.

Art. 3 Der SCB ist konfessionell und politisch neutral.

Art. 4 Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch

- Organisation und Durchführung von Touren und Kursen
- Förderung und Unterstützung der Clubmitglieder, die sich aus- oder weiterbilden lassen wollen (Tourenleitung, Kursleitung, J+S-Leitung usw.)
- Durchführung von geselligen Anlässen
- Werbung von Neumitgliedern
- Herausgabe des Mitteilungsblattes "Clubnachrichten"
- Betrieb einer Club-Webseite

III. Mitgliedschaft

Art. 5 Alle Personen, die sich zum Zweck und den Zielen des Vereins bekennen, können Mitglied des SCB werden. Die Anmeldung ist schriftlich oder mündlich beim Vorstand einzureichen. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

Art. 6 Es werden vier Mitgliederkategorien unterschieden:

- Juniormitglied
- Aktivmitglied
- Freimitglied
- Ehrenmitglied

Art. 7 Juniormitglied

sind Clubmitglieder bis und mit dem 20. Geburtstag (vollendetes 20. Lebensjahr).

Art. 8 Aktivmitglied

sind Clubmitglieder, die den 20. Geburtstag zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

- Art. 9 **Freimitglied**
sind Clubmitglieder, welche 40 volle Mitgliedschaftsjahre im SCB aufweisen.
- Art. 10 **Ehrenmitglied**
sind Clubmitglieder, die sich um den SCB besonders verdient gemacht haben und auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt worden sind.
- Art. 11 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Eine Austrittserklärung muss dem Vorstand bis zum 31. Oktober schriftlich eingereicht werden, ansonsten die Mitgliedschaft für das laufende Vereinsjahr als erneuert gilt.
- Art. 12 Ein Mitglied, das trotz Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt, wird vom Vorstand aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen. Bei schwerwiegenden Interessenskonflikten kann der Vorstand ein Mitglied unter Angabe der Gründe und nach Gewährung des rechtlichen Gehörs per sofort aus dem Verein ausschliessen. Gegen diesen Ausschluss kann das Mitglied an der Mitgliederversammlung rekurrieren.

IV. Rechnungsjahr und Mitgliederbeiträge

- Art. 13 Das Rechnungsjahr des SCB dauert vom 1. November bis zum 31. Oktober.
- Art. 14 Die Jahresbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und jeweils im Dezember erhoben.
- Art. 15 Die Beiträge sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.
- Art. 16 Neumitglieder, die nach dem 31. Juli dem SCB beitreten, sind von der Bezahlung der Beiträge für das laufende Vereinsjahr befreit.
- Art. 17 Für die Verbindlichkeit des SCB haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung eines Vereinsmitgliedes ist ausgeschlossen.
- Art. 18 Es werden die Beitragskategorien
- Juniormitglied
 - Aktivmitglied
- unterschieden.
- Die Mitgliederbeiträge der einzelnen Kategorien werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Frei-, Ehren- und aktive Vorstandsmitglieder sind beitragsbefreit.

V. Organe

- Art. 19 Die Organe des SCB sind
- die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - die Revisionsstelle.

Mitgliederversammlung

- Art. 20 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Cluborgan und findet jährlich im November statt. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage im Voraus auf die gleiche Art und Weise wie der vom Mitglied gewünschte Versand der Clubnachrichten (Papier / E-Mail / Anzahl usw.).
- Art. 21 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- Art. 22 Ist eine statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- Art. 23 Die Präsidentin / der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Verhinderungsfall übernimmt die Vizepräsidentin / der Vizepräsident die Stellvertretung.
- Art. 24 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten, Statutenänderungen benötigen eine Zweidrittelmehrheit. Wahlen und Abstimmungen werden mit Handabstimmung vorgenommen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit fällt die Versammlungsleitung den Stichentscheid.
- Art. 25 Die Traktanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind in der Regel:
- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten
 - Genehmigung der Jahresberichte der Ressortverantwortlichen
 - Mutationen (Ein- und Austritte)
 - Jahresrechnung und Voranschlag
 - Revisorenbericht und Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - Erlass oder Änderung von Statuten
 - Wahlen
 - Ehrungen
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Anträge von Mitgliedern
 - Vorstellung der Tätigkeitsprogramme
- Art. 26 Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor dieser schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand nimmt an der Mitgliederversammlung Stellung dazu.
- Art. 27 An der Mitgliederversammlung werden nur die auf der Traktandenliste aufgeführten oder die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Geschäfte sowie die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Mitglieder behandelt.
- Art. 28 Bei Bedarf kann der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.

Art. 29 Der Vorstand kann überdies weitere Vereinsversammlungen einberufen, an denen ohne formelles Quorum beraten werden kann. Beschlussfassungen über Geschäfte, die der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben, sind nicht zulässig.

Vorstand

Art. 30 Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Er besorgt die laufenden Angelegenheiten des SCB und ist diesem gegenüber für die gesamte Clubführung verantwortlich.

Art. 31 Der Vorstand besteht aus den Ressorts

- Präsidium
- Administration
- Finanzen und Mitglieder
- Medien
- Bergsport
- Bikesport
- Wandersport

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts werden vom Vorstand in separaten Pflichtenheften definiert.

Art. 32 Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand bei Bedarf erweitern.

Art. 33 Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen für vorzeitig Ausgeschiedene wird der Ersatz für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

Art. 34 Der Vorstand wird durch die Präsidentin / den Präsidenten nach Bedarf einberufen, oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe der Traktanden verlangen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei die Präsidentin / der Präsident sein Stimmrecht immer ausübt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt.

Art. 35 Der Vorstand beschliesst im Rahmen des Budgets über die laufenden Ausgaben. Verpflichtungen über das Budget hinaus darf er nur mit der Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen. In begründeten, nicht voraussehbaren Fällen kann der Vorstand im Rahmen des Vereinszwecks das Budget überschreiten.

Art. 36 Der Vorstand vertritt den SCB nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift der Präsidentin / des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes, in der Regel der Vizepräsidentin / des Vizepräsidenten oder der durch das Geschäft direkt betroffene Ressortleitung.

Art. 37 Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er ernennt aus seinen Reihen eine Vizepräsidentin / einen Vizepräsidenten, der die Präsidentin / den Präsidenten im Verhinderungsfall vertritt.

Revisionsstelle

- Art. 38 Die Mitgliederversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren zwei Personen für die Rechnungsrevision. Diese kontrollieren die Rechnungsführung des Vorstandes und die Kasse und erstatten der Mitgliederversammlung darüber Bericht. Die Wiederwahl ist zulässig.

Kommunikation

- Art. 39 Die "Clubnachrichten" und die Webseite sind die offiziellen Publikationsorgane des SCB.

VI. Auflösung

- Art. 40 Eine Auflösung des SCB kann nicht erfolgen, so lange sich zehn Mitglieder zu dessen Weiterführung bereit erklären.
- Art. 41 Im Falle der Auflösung des SCB ist das Vereinsvermögen zur treuhänderischen Verwaltung bei der Gemeindeverwaltung Ingenbohl-Brunnen zu hinterlegen und von dieser einem allfällig sich später gründenden Nachfolgeverein zur Verfügung zu stellen.
- Art. 42 Erfolgt innerhalb von zehn Jahren keine Neugründung, so geht das Vermögen des SCB in das Eigentum der Gemeinde Ingenbohl über. Es ist zweckgebunden zur Förderung des Jugend-Sportes zu verwenden.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 43 Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten sinngemäss die Vorschriften des Zivilgesetzbuches.
- Art. 44 Diese Statuten wurden von der Mitgliederversammlung vom 12. November 2022 beschlossen und ersetzen diejenigen vom 18. November 1995.

6440 Brunnen, 12. November 2022

SKICLUB BRUNNEN

Elsbeth Cuba
Präsidium

Daniela Gwerder
Administration